

Überleitung von kameralen Haushaltsdaten in das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)

1. Vorbemerkung

In der kameralen Haushaltswirtschaft werden Instrumente und Verfahrensweisen genutzt, die letztmalig in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr vor der Eröffnungsbilanz Anwendung finden. Die Ergebnisse daraus müssen, soweit sie in die Jahre nach der Eröffnungsbilanz hineinwirken, in die im NKF vorhandenen Komponenten „Ergebnisrechnung“, „Finanzrechnung“ und „Bilanz“ unter Berücksichtigung des neuen Rechnungsstils der doppelten Buchführung übergeleitet werden. Dabei ergeben sich auch Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz. Zudem ist zu beachten, dass der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine vollständige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Schulden nach Art, Menge und Wert unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vorausgehen muss.

Ausgehend von der praktischen Arbeit in den Kommunen werden nachfolgend die kameralen haushaltswirtschaftlichen Instrumente und Verfahrensweisen, getrennt für Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt, sowie weitere kameraler Rechnungsinhalte bzw. Sachverhalte betrachtet und die daraus ggf. vorzunehmende Überleitung ins NKF bzw. die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz, den Ergebnisplan und den Finanzplan im NKF aufgezeigt. Die Ausführungen dazu stellen keine abschließende Erläuterungen dar, sondern sollen vielmehr Anlass sein, sich für die praktische Überleitung der örtlichen kameralen Daten ins NKF die dazu notwendigen Kenntnisse zu verschaffen.

2. Verwaltungshaushalt

2.1 Haushaltseinnahmereste

Da im Verwaltungshaushalt keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürfen, ist eine Erläuterung an dieser Stelle entbehrlich.

2.2 Haushaltsausgabereste

Die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalts beruht auf unterschiedlichen Sachverhalten. Diese können sein:

2.2.1 Leistung erbracht / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr

Die geplante Leistung oder Lieferung ist im letzten kameralen Haushaltsjahr erfolgt, jedoch liegt nach der Rechnung der Zahlungstermin im folgenden Haushaltsjahr, also im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag. Dies bedingt eine Überleitung der noch zu leistenden Ausgabe ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die noch offenen Zahlungen sind als Verbindlichkeiten anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da entstandene Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.
- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.2.2 Leistung erbracht / Rechnung liegt noch nicht vor

Die geplante Leistung oder Lieferung ist im letzten kameralen Haushaltsjahr erfolgt, jedoch liegt am Jahresende noch keine Rechnung darüber vor. Dies bedingt eine Überleitung der noch zu leistenden Ausgabe ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die noch offenen Zahlungen sind ggf. als Verbindlichkeiten oder als Rückstellungen anzusetzen.

- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da entstandene Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.
- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.2.3 Rechtliche Verpflichtung eingegangen (Auftrag erteilt) / Leistung noch nicht erbracht

Im letzten kameralen Haushaltsjahr wurde ein Auftrag an Dritte erteilt, der jedoch am Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung oder Lieferung des Dritten erfüllt wurde. Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden. Dies bedingt eine Überleitung des möglicherweise zu erfüllenden Anspruches des Dritten ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese Ansprüche sind nicht anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Aufwendungen daraus entstehen werden. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung mittels einer Ermächtigungsübertragung anzupassen.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Zahlungen zu leisten sind. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.2.4 Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

Ein im kameralen Haushaltsplan enthaltener Ansatz wurde im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und die nicht ausgeschöpfte Ermächtigung soll in das folgende Haushaltsjahr (erstes Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) übertragen werden. Die Übertragung der Ermächtigung hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese Ermächtigung ist nicht anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag diese Ermächtigungen in Anspruch genommen werden sollen und dann daraus Aufwendungen entstehen werden. Er ist im Rahmen einer Planfortschreibung mittels einer Ermächtigungsübertragung anzupassen.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Zahlungen aus der Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigung zu leisten sind. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

Hinweise zur Nummer 2.2:

Wenn die unter den Nummern 2.2.3 und 2.2.4 erfassten Sachverhalte wie beschrieben abgewickelt werden, führen diese dazu, dass sowohl das letzte kameralen Haushaltsjahr (durch Haushaltsausgabereste) als auch das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag (durch Aufwendungen) belastet werden. Es sollte daher vor dem Zeitpunkt der Umstellung des Rechnungsstils darüber entschieden werden, ob diese Haushaltsbelastungen tragbar sind oder ggf. im letzten kameralen Haushaltsjahr keine Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt mehr gebildet werden. Dies bedingt ggf. eine entsprechende Anpassung der Ermächtigungen im Ergebnisplan und Finanzplan für das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag und wirkt sich auch auf die jeweiligen Rechenkomponenten aus.

2.3 Kasseneinnahmereste

Bei den kameralen Einnahmen wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen (beim Debitor) und den Ist-Buchungen in der Jahresrechnung der Gemeinde als Kasseneinnahmerest bezeichnet. Dieser Unterschied entsteht dadurch, dass das „Soll“ größer oder kleiner als das „Ist“ ist.

2.3.1 Soll > Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. dadurch, dass geplante Einnahmen noch nicht eingegangen sind, noch keine Zuordnung von Einzahlungen zu den Haushaltsstellen vorgenommen werden konnte (nicht geklärte Einzahlungen auf Verwahrkonten) oder Rückbuchungen im Rahmen von Einzugsermächtigungen erfolgen mussten. Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ist eine Überleitung ins NKF vorzunehmen, die dort folgende Auswirkungen hat:

- Eröffnungsbilanz: Die Kasseneinnahmereste sind als Forderungen anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da mögliche Erträge wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn z.B. ausstehende Zahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingehen werden. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.3.2 Soll < Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. durch Überzahlungen oder Absetzungen bei der Sollstellung, jedoch nicht durch ungeklärte Einzahlungen. Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ist eine Überleitung ins NKF vorzunehmen, die dort folgende Auswirkungen hat:

- Eröffnungsbilanz: Im Rahmen der Jahresrechnung ist zu klären, ob auf eingegangene Einzahlungen ein Anspruch besteht und wenn ja, unter welchen Haushaltsstellen diese Ist-Einzahlungen zu buchen sind. Sofern dies nicht geklärt werden kann, sind derartige Einzahlungen als (sonstige) Verbindlichkeiten anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn Rückzahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zu leisten sein werden. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.4 Kassenausgabereste

Bei den kameralen Ausgaben wird der Unterschied zwischen den Sollstellungen (beim Kreditor) und den Ist-Buchungen in der Jahresrechnung der Gemeinde als Kassenausgaberest bezeichnet. Dieser Unterschied entsteht dadurch, dass das „Soll“ größer oder kleiner als das „Ist“ ist.

2.4.1 Soll > Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. dadurch, dass Auszahlungsanordnungen noch nicht ausgeführt sind oder Rückbuchungen eines ausgezahlten Betrages vorgenommen werden mussten. Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ist eine Überleitung ins NKF vorzunehmen, die dort folgende Auswirkungen hat:

- Eröffnungsbilanz: Die Kassenausgabereste sind als Verbindlichkeiten anzusetzen.
- Ergebnisplan: Diese wird nicht berührt, da die Aufwendungen wirtschaftlich dem letzten kameralen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn Auszahlungen im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag zu leisten sein werden. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.4.2 Soll < Ist

Dieser Sachverhalt entsteht z.B. durch Leistung von Auszahlungen ohne dass gleichzeitig oder vorher eine Sollabsetzung erfolgt ist (verspätete Sollabsetzung). Beim Wechsel vom letzten kameralen Haushaltsjahr in das erste Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag ist eine Überleitung ins NKF vorzunehmen, die dort folgende Auswirkungen hat:

- Eröffnungsbilanz: Die Kassenausgabereste sind als (sonstige) Forderungen anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da sich durch solche Rückzahlungen keine Absetzungen von den Aufwendungen ergeben.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn damit zu rechnen ist, dass die Rückzahlungen voraussichtlich im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgen werden. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

2.5 Restebereinigung

2.5.1 Einzel- und pauschale Bereinigung

Die Restebereinigung im Rahmen des letzten kameraleen Jahresabschlusses beinhaltet die Absetzung von Einnahmebeträgen mit deren Eingang auf absehbare Zeit tatsächlich nicht gerechnet werden kann. Sie kann als Absetzung eines einzigen Betrages (Einzelbereinigung) oder in pauschaler Form (Pauschale Restebereinigung) durchgeführt werden. Für die Durchführung einer Restebereinigung besteht aber keine Verpflichtung. Sofern im Rahmen des letzten kameraleen Jahresabschlusses eine Restebereinigung durchgeführt wird, braucht diese nicht im Rahmen der Überleitung im NKF abgebildet werden. Soll aber die Eröffnungsbilanz ein Abbild von dem letzten kameraleen Haushalt sein, ist bei einer Überleitung Folgendes zu beachten:

- Eröffnungsbilanz: In konsequenter Weise ist eine Restebereinigung entsprechend passivisch, z.B. als „Pauschalwertberichtigung zu Forderungen“ auf einem Korrekturposten zum Forderungsposten anzusetzen. Ein bilanzieller Ausweis dieses Passivposten ist aber nicht zulässig, so dass in den Fällen, in denen ein Korrekturposten gebildet wird, gleichermaßen wie im kameraleen Haushalt die (bilanziellen) Forderungen gemindert werden.

2.5.2 Abgang auf Haushaltsreste

Ein Abgang auf Haushaltsreste stellt eine Aufhebung bzw. Reduzierung bestehender Haushaltsreste dar. Dieser ist ein vorgeschalteter Prozess zur Bildung von Haushaltsresten im letzten kameraleen Jahresabschluss. Er berührt die Rechnungskomponenten des NKF nicht unmittelbar.

2.5.3 Abgang auf Kassenreste

Ein Abgang auf Kassenreste stellt eine Aufhebung bzw. Reduzierung bestehender Kassenreste dar. Dieser ist ein vorgeschalteter Prozess zur Bildung von Kassenresten im letzten kameraleen Jahresabschluss. Er berührt die Rechnungskomponenten des NKF nicht unmittelbar.

Hinweise zu Nummer 2.5:

Im NKF werden aber weiterhin gleiche Verfahrensabläufe wie bei der kameraleen Haushaltswirtschaft bestehen, z.B. für Mahnungen, Zwangsvollstreckung, eidesstattliche Versicherungen. Außerdem werden auch Einzelwertberichtigungen auf der Grundlage von Niederschlagungen oder Erlass im Rahmen der neuen Haushaltsbewirtschaftung vorgenommen werden können.

2.6 Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die Zuführungen zwischen den kameraleen Teilhaushalten „Verwaltungshaushalt“ und „Vermögenshaushalt“ stellen „Übertragungen“ an den anderen oder von dem anderen Teilhaushalt dar. Dies kann z.B. die Abdeckung von Fehlbeträgen des Verwaltungshaushalts durch eine Rückzuführung vom Vermögenshaushalt oder die Zuführung eines Überschusses des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt betreffen. Diese Übertragungen sind letztmalig im Rahmen des letzten kameraleen Jahresabschlusses vorzunehmen. Durch diese Übertragungen werden die Rechnungskomponenten des NKF nicht berührt.

2.7 Überschüsse / Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge als ein Teil der kameraleen Rechnungslegung können nicht unmittelbar ins NKF übertragen und dort als solche entsprechend ausgewiesen werden.

2.7.1 Soll-Überschuss

In der Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Überschuss zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameraleen Haushaltsjahres auszuweisen ist. Ein Soll-Überschuss im Verwaltungshaushalt ist dem Vermögenshaushalt zuzuführen (vgl. Nummer 2.6). Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf das NKF.

2.7.2 Ist-Überschuss

Im kameralen Jahresabschluss ist die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben festzustellen. Bei höheren Einnahmen als Ausgaben wird der Unterschied als Ist-Überschuss bezeichnet. Für die daraus verfügbaren Zahlungsmittel ergeben sich Auswirkungen auf das NKF:

- Eröffnungsbilanz: Diese Zahlungsmittel fallen unter dem Posten „Liquide Mittel“.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser wird nicht berührt.

2.7.3 Soll-Fehlbetrag

In der Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Fehlbetrag zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres auszuweisen ist. Ein solcher Fehlbetrag ist in der Regel durch aufgenommene Kassenkredite finanziert worden. Fehlbeträge aus Vorjahren (Altfehlbeträge) werden in folgende Haushaltsjahre als Kasseneinnahmereste vorgetragen. Es ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die Finanzierung durch Kassenkredite, die im kameralen Haushaltsrecht keine Kredite darstellen, sind trotzdem Verbindlichkeiten und entsprechend anzusetzen. Dies wirkt sich auf das Eigenkapital aus.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn je nach Vereinbarung ggf. Rückzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten zu leisten sind.

2.7.4 Ist-Fehlbetrag

In der Haushaltsrechnung ist auch die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben festzustellen. Bei höheren Ausgaben als Einnahmen wird der Unterschied als Ist-Fehlbetrag bezeichnet. Liegt er vor, besteht eine Finanzierungslücke, die im kameralen Rechnungswesen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen wird, um sie später zu decken. Da die höheren Auszahlungen bereits finanziert wurden, bestehen, wenn dies mit Hilfe von Kassenkrediten erfolgte, die gleichen Auswirkungen wie unter der Nummer 2.7.3 aufgeführt.

2.8 Kalkulatorische Kosten

Für kostenrechnende Einrichtungen werden im Verwaltungshaushalt angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals als Ausgaben veranschlagt. Diese Ausgaben werden, da sie nicht zu kassenmäßigen Aus- und Einzahlungen führen, im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushalts wieder an zentraler Stelle (Einzelplan 9) vereinnahmt. Eine unmittelbare Überleitung in das NKF als neues Rechnungswesen kann nicht vorgenommen werden, jedoch ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese wird nicht berührt.
- Ergebnisplan: Da im neuen Rechnungswesen die Rechengrößen „Ertrag“ und Aufwand“ gelten, werden nach der Vermögensbewertung ein Teil der kalkulatorischen Kosten, z.B. Abschreibungen, in den Teilergebnisplänen abgebildet und fließen dort in das Ergebnis bzw. das Jahresergebnis ein. Zudem kann das Ergebnis in den Teilergebnisplänen nachrichtlich durch weitere Darstellungen, z.B. der Differenz zwischen kalkulatorischer und bilanzieller Abschreibung u.a. bis zur vollständigen Abbildung des Ergebnisses der Gebührenkalkulation erweitert werden.
- Finanzplan: Dieser wird nicht berührt.

3. Vermögenshaushalt

3.1 Haushaltseinnahmereste

Für eine veranschlagte, aber nicht in voller Höhe in Anspruch genommene Kreditermächtigung und für auf Grund eines Zuwendungsbescheides veranschlagte Zuwendungen, die noch nicht eingegangen sind, dürfen kamerale Haushaltseinnahmereste gebildet und in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

3.1.1 Übertragung der Kreditermächtigung

Die Kreditermächtigung dient zur Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen. Durch eine Bildung von Haushaltseinnahmeresten aus nicht ausgeschöpfter Kreditermächtigung ergibt sich im letzten kameralen Jahresabschluss und anschließender Berücksichtigung als übertragene Kreditermächtigung im NKF ein sinnvoller Übergang unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Dies sollte bei der Aufstellung des letzten kameralen Jahresabschlusses berücksichtigt werden. Die Haushaltsrestebildung für eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in der Kameralistik und Übertragbarkeit von Kreditermächtigung im NKF beinhalten eine funktionale Gleichheit. Daher sieht auch das NKF für Kreditermächtigungen im Hinblick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung eine Übertragbarkeit vor. Inhaltlich gelten dafür die aus der Kameralistik bereits bekannte Voraussetzungen der gesicherten Kreditaufnahme im Folgejahr. Durch die Überleitung in das NKF ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese wird nur in Höhe des in Anspruch genommenen Anteils der Kreditermächtigung berührt, die in den Ansatz der Verbindlichkeiten aus Krediten einzubeziehen sind.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planforschreibung in Höhe des nicht in Anspruch genommenen Anteils der Kreditermächtigung anzupassen.

3.1.2 Zuwendungen

Die Auswirkungen von erhaltenen Zuwendungen auf den Ansatz in der Eröffnungsbilanz und in der jährlichen Bilanz, auf Ergebnisplan und –rechnung sowie auf Finanzplan und –rechnung sind vielfältig, weil das neue Rechnungswesen eine andere Betrachtung und Bewertung erfordert. Daraus folgt dann die Darstellung in den genannten Komponenten, die über die ggf. im Finanzplan wegen der Zahlungsmittel vorzunehmende Planfortschreibung weit hinausgeht.

Auf eine Erläuterung dazu wird an dieser Stelle verzichtet, weil diese in der hier möglichen Kurzfassung, insbesondere wegen der darin vorzunehmenden Trennung in erhaltene und in geleistete Zuwendungen, voraussichtlich nicht ausreichend wäre. Dies gilt gleichermaßen für Erläuterungen über die Erfüllung der Zweckbindung und Behandlung von nicht verbrauchten kameralen zweckgebundenen Mitteln, die unabhängig vom Wechsel des Rechnungsstils, aber unter Beachtung der Bestimmungen der Zuwendungsbescheide, auch zukünftig für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden müssen.

3.2 Haushaltsausgaberreste

Die Bildung von Haushaltsausgaberresten im Vermögenshaushalt beruht wie im Verwaltungshaushalt auf unterschiedlichen Sachverhalten (vgl. Nr. 2.2). Daher erfolgen hier nur dann Hinweise, soweit es dem Verständnis der haushaltswirtschaftlichen Vorgänge dient.

3.2.1 Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt vor / Zahlungstermin im Folgejahr

Es erfolgte eine aktivierungsfähige Leistung bzw. Lieferung im letzten kameralen Haushaltsjahr, jedoch liegt nach der Rechnung der Zahlungstermin im folgenden Haushaltsjahr, also im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag. Dies bedingt eine Überleitung der noch zu leistenden Ausgabe ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die noch offenen Zahlungen sind als Verbindlichkeiten anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht ergebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.
- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

3.2.2 Vermögensgegenstand erhalten / Rechnung liegt noch nicht vor

Es erfolgte eine aktivierungsfähige Leistung bzw. Lieferung im letzten kameralen Haushaltsjahr, jedoch liegt am Jahresende noch keine Rechnung darüber vor. Dies bedingt eine Überleitung der noch zu leistenden Ausgabe ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die noch offenen Zahlungen sind ggf. als Verbindlichkeiten oder als Rückstellungen anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht ergebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.
- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

3.2.3 Rechtliche Verpflichtung eingegangen / Leistung noch nicht erbracht

Im letzten kameralen Haushaltsjahr wurde ein Auftrag an Dritte erteilt, der jedoch am Ende des Haushaltsjahres noch nicht durch eine Leistung oder Lieferung des Dritten erfüllt wurde. Eine Zahlungsverpflichtung (Rechnung liegt nicht vor) ist bisher nicht entstanden. Dies bedingt eine Überleitung des möglicherweise zu erfüllenden Anspruches des Dritten ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese Ansprüche sind nicht anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht ergebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Zahlungen zu leisten sind. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

3.2.4 Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen

Ein im kameralen Haushaltsplan enthaltener Ansatz wurde im letzten kameralen Haushaltsjahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen und die nicht ausgeschöpfte Ermächtigung soll in das folgende Haushaltsjahr (erstes Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag) übertragen werden. Die Übertragung der Ermächtigung hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese ist nicht berührt.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da keine vermögensrelevanten Sachverhalte entstanden sind.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn im ersten Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag die Zahlungen aus der Inanspruchnahme der übertragenen Ermächtigung zu leisten sind. Er ist dann im Rahmen einer Planfortschreibung anzupassen.

Hinweise zur Nummer 3.2:

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sollen auch nach den Regelungen des NKF bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Sie erhöhen somit die entsprechenden Planungspositionen der folgenden Haushaltsjahre.

3.3 Sonstige Instrumente und Verfahren

Auf eine weitere detaillierte Darstellung der nachfolgend aufgeführten Verfahren und Instrumente wird verzichtet, da keine unterschiedliche Handhabung gegenüber den in Nummer 2 enthaltenen Erläuterungen besteht.

3.3.1 Kassenreste

Zur Behandlung von Kassenresten wird auf Nummer 2.3 (Kasseneinnahmereste) und auf Nummer 2.4 (Kassenausgabereste) verwiesen.

3.3.2 Restebereinigung

Zur Restebereinigung wird auf Nummer 2.5 verwiesen.

3.3.3 Zuführungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt

Die Übertragungen zwischen diesen Teilhaushalten sind unter Nummer 2.6 erläutert.

3.3.4 Überschüsse/ Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge als ein Teil der kameralen Rechnungslegung können nicht unmittelbar ins NKF übertragen und dort als solche entsprechend ausgewiesen werden.

3.3.4.1 Soll-Überschuss

In der Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Überschuss zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres auszuweisen ist. Ein Soll-Überschuss im Vermögenshaushalt ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Es ergeben sich daraus keine unmittelbaren Auswirkungen auf das NKF, sondern erst bei der Überleitung der allgemeinen Rücklage (vgl. Nummer 4.3.1).

3.3.4.2 Ist-Überschuss

Im kameralen Jahresabschluss ist die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben festzustellen. Bei höheren Einnahmen als Ausgaben wird der Unterschied als Ist-Überschuss bezeichnet. Für die daraus verfügbaren Zahlungsmittel ergeben sich Auswirkungen auf das NKF:

- Eröffnungsbilanz: Diese Zahlungsmittel sind als liquide Mittel anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser wird nicht berührt.

3.3.4.3 Soll-Fehlbetrag

In der Haushaltsrechnung werden die bereinigten Soll-Einnahmen den bereinigten Soll-Ausgaben gegenübergestellt. Dies kann einen Fehlbetrag zum Ergebnis haben, der in der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres auszuweisen ist. Wenn die höheren Ausgaben durch aufgenommene Kredite finanziert worden und zukünftig zurückzuzahlen sind, ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Die Kredite sind Verbindlichkeiten und entsprechend anzusetzen.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt.
- Finanzplan: Dieser wird berührt, wenn je nach Vereinbarung ggf. Rückzahlungen zu der Aufnahme der Kredite zu leisten sind.

3.3.4.4 Ist-Fehlbetrag

In der Haushaltsrechnung ist auch die Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben festzustellen. Bei höheren Ausgaben als Einnahmen wird der Unterschied als Ist-Fehlbetrag bezeichnet. Wenn die höheren Auszahlungen bereits durch Kredite finanziert wurden, ergeben sich die gleichen Auswirkungen wie unter der Nummer 3.3.4.3 aufgeführt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

3.4.1 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Wenn in den letzten kameralen Haushaltsjahren im Haushaltsplan ausgewiesene Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von vermögenswirksamen Ausgaben in Anspruch genommen wurden und diese Ermächtigungen sich auch auf Haushaltsjahre nach dem Eröffnungsbilanzstichtag auswirken, müssen diese ins NKF übergeleitet werden. Daraus ergeben sich folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Diese wird nicht berührt.
- Ergebnisplan: Dieser wird nicht berührt, da die vermögensrelevanten Sachverhalte nicht ergebnisrelevant sind. Allerdings könnten ggf. bereits Aufwendungen aus Abschreibungen zu berücksichtigen sein.

- Finanzplan: Dieser ist im Rahmen einer Planforschreibung entsprechend anzupassen. Die Verpflichtungsermächtigungen sind dort in den Teilplänen bzw. in einer Übersicht zum Haushaltsplan auszuweisen.

3.4.2 Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Eine Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen ist nicht zulässig. Diese Regelung soll auch im NKF gelten. Daher können nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus dem letzten kameralen Haushaltsjahre auch nicht in ein Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag übertragen werden.

4. Weitere kamerale Rechnungsinhalte

4.1 Kassenkredite

Zur Behandlung von Kassenkrediten sind bereits Ausführungen unter dem Begriff „Soll-Fehlbetrag“ des Verwaltungshaushalts enthalten. Insoweit wird auf Punkt 2.7.3 verwiesen.

4.2 Kamerale Verwahr- und Vorschusskonten

Auf kameralen Verwahr- und Vorschusskonten werden Einzahlungen und Auszahlungen vorläufig gebucht, für die eine Zuordnung zu Haushaltsstellen noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung (Vorschüsse) erfolgen soll. Eine Besonderheit bestand darin, dass auch Kassenkredite (vgl. dort) über Verwahrkonten bewirtschaftet werden konnten.

Im NKF wird grundsätzlich die gleiche Funktionalität von besonderen Konten benötigt, um Liquiditätszuflüsse bzw. Liquiditätsabflüsse zu erfassen, die buchungsmäßig noch nicht endgültig bearbeitet werden können. Dafür sollen im neuen Rechnungswesen entsprechende Verrechnungskonten eingerichtet werden. Für Kredite zur Liquiditätssicherung (kameral: Kassenkredite) sind aber besondere Konten einzurichten.

Jedoch darf beim Übergang vom letzten kameralen Haushaltsjahre in das Haushaltsjahr nach dem Eröffnungsbilanzstichtag der auf den kameralen Verwahr- und Vorschusskonten vorhandene Bestand nicht einfach auf Verrechnungskonten des NKF umgebucht werden, sondern der Bestand der kameralen Konten muss auch bilanztechnisch erfasst und angesetzt werden. Dies bedingt eine Überleitung ins NKF und hat dort folgende Auswirkungen:

- Eröffnungsbilanz: Es ist jeweils festzulegen, ob (sonstige) Verbindlichkeiten oder (sonstige) Forderungen anzusetzen sind.

4.3 Kamerale Rücklagen

4.3.1 Allgemeine Rücklage (kameral)

Die kamerale allgemeine Rücklage dient mehreren Zwecken. Sie soll einen Mindestbestand aufweisen, durch den die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert werden soll (Betriebsmittel der Kasse). Außerdem sollen dort Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs in den Vermögenshaushalten künftiger Jahre angesammelt werden. Für die Überleitung ins NKF werden nur die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz aufgezeigt, in der die angesammelten Beträge unter Beachtung ihres Zwecks und der vorgenommenen Anlage der Mittel unter den betroffenen Posten zu erfassen und anzusetzen sind:

Auf der Aktivseite: Im Bereich „Umlaufvermögen“, wenn die Rücklagemittel in Form von Zahlungsmitteln vorhanden sind, z.B. als Kassenbestand, Bankguthaben (unter „Liquide Mittel“) oder als kurzfristige Geldanlage (unter „Wertpapiere des Umlaufvermögens“),
im Bereich „Finanzanlagen“, wenn die Rücklagemittel z.B. als langfristige Geldanlagen vorhanden sind (unter „Wertpapiere des Anlagevermögens“).

Auf der Passivseite: Im Bereich „Eigenkapital“, z.B. ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen, wenn die selbstauferlegte Zweckbindung auch im NKF bestehen bleiben soll, (unter „Sonderrücklagen“),
im Bereich „Sonderposten“, z.B. angesammelte Stellplatzablösezahlungen.

4.3.2 Sonderrücklagen

In kameralen Sonderrücklagen dürfen nur Mittel für Zwecke des Verwaltungshaushalts angesammelt werden. Für die Überleitung ins NKF werden nur die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz aufgezeigt, in der die angesammelten Beträge unter Beachtung ihres Zwecks und der vorgenommenen Anlage der Mittel unter den betroffenen Posten zu erfassen und anzusetzen sind:

<u>Auf der Aktivseite:</u>	Z.B. die Mittel der kameralen Sonderrücklage nach dem Versorgungsfondsgesetz (EFoG) bei ihrer Auflösung, (vgl. Nummer 4.3.1),
<u>Auf der Passivseite:</u>	Z.B. im Bereich „Sonderposten“, vorhandene Überschüsse von kostenrechnenden Einrichtungen, die nach dem KAG NRW zweckbezogen zu verwenden sind oder im Bereich „Rückstellungen“, keine Einbeziehung des Wertes der Sonderrücklage nach dem Versorgungsfondsgesetz wegen der anzusetzenden Pensionsrückstellungen.

4.3.3 Unselbständige Stiftungen und Gemeindegliedervermögen

Unselbständige Stiftungen und Gemeindegliedervermögen unterliegen den Vorschriften über die kameralen Haushaltswirtschaft, sind aber als Sondervermögen der Gemeinden in deren Haushalt gesondert nachzuweisen. Diese Regelung soll im NKF weiter bestehen. Deshalb sind bei der Überleitung ins NKF nur die Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz darzustellen:

Auf der Aktivseite: Die Sondervermögen können als eigenständiger Bilanzposten oder als „davon-Ausweis“ unter den Posten der entsprechenden Vermögensart angesetzt werden.

Auf der Passivseite: (wird nicht berührt)

5. Hinweise

Die Überleitung von kameralen Werten ins NKF führt in vielen Fällen dazu, dass nur die Aktivseite oder die Passivseite der Eröffnungsbilanz berührt ist. Sind bei einigen Sachverhalten beide Bilanzseiten betroffen, kann dies dazu führen, dass ein anzusetzender Wert sich nicht unmittelbar auf der Gegenseite der Bilanz widerspiegelt, z.B. bei der Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage. Dies stellt keinen Fehler in der vorgenommenen Überleitung dar, sondern ist systembedingt. Erst in der vollständigen Eröffnungsbilanz, die ein tatsächliches Bild über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde vermitteln soll, sind die vorher ggf. aufgetretenen „Ungereimtheiten“ bzw. „Differenzen“ beseitigt. Vielfach wird sich dann herausstellen, dass solche „vermeintlichen Unstimmigkeiten“ nunmehr das Eigenkapital, insbesondere den Posten „Allgemeine Rücklage“ im Eigenkapital bilden. Dieser Posten wird im Übrigen wie im Eigenbetriebsrecht bezeichnet und ist hier wie dort kein eigenständiges haushaltswirtschaftliches Instrument.